

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3c689f5a-31fa-3c6e-9e9f-82e8c69e3409>

Bibliografie

Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 36 TKG - Veröffentlichung

(1) ¹Die Bundesnetzagentur veröffentlicht beabsichtigte Entscheidungen zur Zusammenfassung von Dienstleistungen sowie zur Vorgabe der jeweiligen Maßgrößen nach [§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2](#) und [§ 33](#). ²Vor der Veröffentlichung gibt sie dem Unternehmen, an das sich die Entscheidung richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Bei Anträgen auf Genehmigung von Entgelten nach [§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) sowie im Falle eines Vorgehens nach [§ 31 Absatz 4 Satz 1 und 2](#) veröffentlicht die Bundesnetzagentur die beantragten oder vorgesehenen Entgeltmaßnahmen.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

